



Jahrgang

Nummer

Datum

1985

11

12. August 1985

I N H A L T

Öffentliche Bekanntmachung über die Ausweisung von überörtlichen Reitwegen im "Naturpark Pfälzerwald"

Seite 41

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

über die Ausweisung von überörtlichen Reitwegen im "Naturpark Pfälzerwald"

Vollzug des Landesforstgesetzes, des Landespflegegesetzes und der Landesverordnung über den "Naturpark Pfälzerwald" vom 26.11.1984 (GVBl. Nr. 28 vom 14.12.1984);
hier: Ausweisung von überörtlichen Reitwegen im "Naturpark Pfälzerwald"

B E K A N N T M A C H U N G

Die Kreisverwaltung Südliche Weinstraße gibt folgenden Hinweis:

"Das seit 1967 bestehende "Landschaftsschutzgebiet Naturpark Pfälzerwald" hat mit dem Inkrafttreten der Landesverordnung über den "Naturpark Pfälzerwald" vom 26.11.1984 (GVBl. Nr. 28 vom 14.12.1984) den Status eines Naturparks - entsprechend § 19 Landespflegegesetz - erhalten.

In Naturparks ist gemäß § 12 Landesforstgesetz (LFG) das Reiten im Wald nur auf hierzu ausgewiesenen Straßen und Wegen gestattet, wobei ein Bedürfnis zur Ausweisung von Reitwegen als Voraussetzung gegeben sein muß.

Zuständig für die Ausweisung von überörtlichen Reitwegen im "Naturpark Pfälzerwald" ist gemäß § 12 Abs. 2 LFG die obere Forstbehörde (Bezirksregierung Rheinhessen-Pfalz, Forstdirektion), da von der Ausweisung die Bezirke mehrerer unterer Forstbehörden betroffen sind.

Das in Zusammenarbeit mit Reitvereinigungen, Verbänden, Forstämtern u. a. erarbeitete überörtliche Reitwegenetz für den "Naturpark Pfälzerwald" wird daher entsprechend den Verfahrensvorschriften der §§ 13 ff. LFGDVO bis 31.08.1985 bei der Kreisverwaltung Südliche Weinstraße, Zimmer 103, An der Kreuzmühle 2, 6740 Landau, ausgelegt.

Anregungen und Einwendungen mit Begründung können während der Auslegungsfrist schriftlich oder zu Protokoll bei der Bezirksregierung Rheinhessen-Pfalz - Forstdirektion - vorgebracht werden.

Zu dem sogenannten überörtlichen Reitwegenetz werden nachfolgende Erläuterungen gegeben:

Das überörtliche Reitwegenetz kann und soll nur einen Grundbedarf an Reitwegen abdecken. Es soll damit ein Distanzreiten ermöglichen. Gleichzeitig wird dadurch eine nahtlose Fernreitwege-Verbindung zwischen den Bezirken der unteren Forstbehörden geschaffen. Der beispielsweise im Umgriff von Reitzentren der verschiedensten Art bestehende weitere Bedarf an Reitwegen soll in einem zweiten Schritt auf der Ebene der unteren Forstbehörden (Forstämter) ausgewiesen werden.

Die Ausweisung der Reitwege mit der entsprechenden Markierung erfolgt ausschließlich im Wald, nicht also auch im Feld oder über sonstige Flächen."

Wir bitten, vorstehende Bekanntmachung entsprechend der in der Hauptsatzung gemäß § 27 GemO festgelegten Form zu veröffentlichen.